

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Entschluss, einen Auszubildenden* einzustellen, tragen Sie wesentlich zur Nachwuchssicherung im rheinhessischen Handwerk bei.

Dafür danken wir Ihnen.

Bitte reichen Sie die gesamten Vertragsunterlagen und die erforderlichen Anlagen vor Ausbildungsbeginn bei der Handwerkskammer Rheinhessen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle ein.

Damit der Vertrag umgehend bearbeitet werden kann und Verzögerungen durch Rückfragen vermieden werden, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:

Anlagen zum Vertrag

- ◆ Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG **bei minderjährigen Auszubildenden beifügen.**
- ◆ Bei Verkürzungen der Ausbildungszeit bzw. vorausgegangener Ausbildung, bitte Unterlagen wie Schulzeugnis(se), Bescheinigung(en) der Ausbildungszeit(en), Gesellenbrief(e) oder Abschlussprüfungszeugnis(se) in **Kopie beifügen.**
- ◆ Formular „Betrieblicher Ausbildungsplan“ **beifügen.**

Unterschriften

- ◆ **Unterschriften** - (mit ✗ gekennzeichnet) auf den Vertragsexemplaren und auf dem Antrag auf Eintragung **nicht vergessen!**
- ◆ Bei **minderjährigen Auszubildenden** unterschreiben die **gesetzlichen Vertreter** im Original.

Bitte beachten Sie:

- 1) Die Erstuntersuchung gem. § 32 JArbSchG für Jugendliche unter 18 Jahren ist **dem Berufsausbildungsvertrag beizufügen**. Der Jugendliche darf nur dann beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate vom Arzt untersucht worden ist.
- 2) Abschlusszeugnisse einer Berufsgrundschule bzw. Berufsfachschule bitte generell in **Kopie den Vertragsunterlagen beifügen**.
- 3) Ausbildungsstellenbewerber aus Nicht-EU-Staaten müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein. Nähere Auskünfte diesbezüglich erteilt die zuständige Arbeitsagentur.
- 4) Melden Sie den Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule an. Das Anmeldeformular wird nach dem Ausbildungsvertrag mit den verfügbaren Daten ausgedruckt.
- 5) Melden Sie den Auszubildenden bei der Krankenkasse an.
- 6) Bei Änderungen (Anschrift, etc.) bitten wir um umgehende formlose Information per E-Mail (s.u.).
- 7) Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses ist uns unverzüglich eine Kopie des Vorganges zu übermitteln.
- 8) **Bitte dem Auszubildenden die aktuelle Ausbildungsordnung (AO) aushändigen.** Wir senden Ihnen diese nach Eintragung zu. Sie finden diese auch unter <http://www.bibb.de> .
- 9) Urlaubsanspruch und Urlaubsdauer richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen, sofern keine günstigeren Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen.
- 10) Unvollständige Verträge können nicht bearbeitet werden und müssen von uns wieder zur Korrektur an Sie zurückgegeben werden.
- 11) Händigen Sie dem Auszubildenden bzw. den Erziehungsberechtigten nach der Eintragung dessen Vertragsexemplar unverzüglich aus.

Haben Sie noch weitere Fragen zur Ausbildung? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Lehrlingsrolle: **Tel:** 06131 9992-640; **Fax:** 06131 9992-649, E-Mail: lehrlingsrolle@hwk.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Handwerkskammer Rheinhessen

Postanschrift: Dagobertstraße 2, 55116 Mainz

* Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am _____
Handwerkskammer
i.A.



Handwerkskammer
Rheinessen

Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)**

und dem **Auszubildenden****

Blatt 1: Für die Handwerkskammer

Betriebsnummer (Handwerkskammer)

Firma / Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Ausbilder (Vorname, Nachname)

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon

Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort

- Geburtsdatum Staatsangehörigkeit männl. weibl. div.

Vorname, Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon / E-Mail

Ärztliche Erstuntersuchung ¹⁾ ja nein muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 ArbSchG) nicht beigelegt, da volljährig

Art gesetzliche Vertreter

gesetzliche Vertreter (Vorname, Name)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt

ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Berichtshefts erfolgt ¹ schriftlich elektronisch

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung ¹⁾

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung als/bei Firma / Ort vom bis Monate

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) Monate / Tage

(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife: 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur: 12 Monate.)

somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn) bis (Ende) Monate

B Die Probezeit beträgt ¹⁾ 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach F vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E Die Urlaubsdauer richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet. Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum

Unterschrift Betrieb (Inhaber/in)

Unterschrift Ausbilder/in

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift gesetzl. Vertreter/in

Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Ausbilder

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Vorname, Name des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	männlich	weiblich	divers
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausbildungsberechtigung	Vollzeit	Teilzeit			
Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung beifügen.					

Betrieb


<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Erstausbilder	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber	davon Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschl. Meister)	Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf			

Auszubildender

Vorbildung:		
Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)	Bisherige Ausbildung
<input type="checkbox"/> kein Abschluss	<input type="checkbox"/> keine Teilnahme	<input type="checkbox"/> keine Ausbildung
<input type="checkbox"/> Förderschule	<input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)	<input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Berufsreifeabschluss / Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)	<input type="checkbox"/> abgebrochene Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> qualifizierter Sekundarabschluss I	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (Zeugnis beifügen)	<input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form
<input type="checkbox"/> Fachhochschul-/Hochschulreife	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ/BF1) (Zeugnis beifügen)	
<input type="checkbox"/> im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist	<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	

Der Auszubildende besucht künftig die **Berufsschule** in:

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)	
<input type="checkbox"/> keine , da überwiegend betriebliche Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja , und zwar durch:
	<input type="checkbox"/> Sonderprogramme des Bundes/ Landes/ Kommunen
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung nach §74 (1) 2 SGB III, §76 SGB III und §78 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §73, 1 und 2 SGB III, §115, 2 SGB III, §116, 2 und 4 SGB III und §117 SGB III

Erklärung des Ausbildenden: Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen	keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.
	 Datum/Ausbildungsbetrieb (Ausbildende/r)



Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)**

und dem **Auszubildenden****

Betriebsnummer (Handwerkskammer)

Geburtsdatum - Staatsangehörigkeit männl. weibl. div.

Firma / Name

Vorname, Name

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

PLZ Ort

Telefon / Fax

Telefon / E-Mail

E-Mail

Ärztliche Erstuntersuchung ¹⁾ ja nein **muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 ArbSchG)** ja nein nicht beigelegt, da volljährig

Ausbilder (Vorname, Nachname)

Art gesetzliche Vertreter

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

gesetzliche Vertreter (Vorname, Name)

Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon

Straße, Haus-Nr.

Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort

PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt _____

ggf. Wahlpflichtbaustein _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Berichtshefts erfolgt ¹⁾ schriftlich elektronisch

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung ¹⁾

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung als/bei Firma / Ort vom bis Monate

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) Monate/ Tage

(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife: 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur: 12 Monate.)

somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn) bis (Ende) Monate

B Die Probezeit beträgt ¹⁾ 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € € € €
Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach **F** vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E Die Urlaubsdauer richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werk- oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Kalenderjahr	<input type="text"/>

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet. Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum

Unterschrift Betrieb (Inhaber/in)

Unterschrift Ausbilder/in

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift gesetzl. Vertreter/in

§ 1 Ausbildungsdauer (zur besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet)

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (s. A)¹ Eine vorangegangene Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1.8.2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG). Nach § 27b, Abs. 1 HwO bzw. § 8, Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (s.A und B)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter (s. A) vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen. Die Ausbildungsordnungen können bei (<http://www.bibb.de>) kostenlos heruntergeladen werden. Auf Anforderung stellt die Handwerkskammer diese auch in Papierform zur Verfügung.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, wozu der Auszubildende den Auszubildenden ermächtigt, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche

Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich,

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

Die Buchstaben z.B. (s.A bis s.F) verweisen auf den Text der Vertragsseite

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (s. F) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Höhe und Fälligkeit (s. D)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 5 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (s. C)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem JArbSchG 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gem. § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (s. E)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Endet die Ausbildung nach dem 30.6., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter (s. F) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 12 Vertragsergänzungen und -berichtigungen

Die Vertragspartner erklären ihr Einverständnis, dass die Handwerkskammer vor Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse Ergänzungen bzw. Berichtigungen vornimmt, sofern der Vertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den tarifvertraglichen Vereinbarungen entspricht.

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.
am _____
Handwerkskammer
i.A.



Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)**

und dem **Auszubildenden****

Betriebsnummer (Handwerkskammer) _____

Firma/Name _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Ausbilder (Vorname, Nachname) _____

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:
Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. _____ Ausbildungsstätte Telefon _____
Ausbildungsstätte PLZ _____ Ausbildungsstätte Ort _____

Geburtsdatum _____ - _____ Staatsangehörigkeit _____ männl. weibl. div. _____

Vorname, Name _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon / E-Mail _____

Ärztliche Erstuntersuchung ¹⁾ ja **muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)** nein nicht beigelegt, da volljährig

Art gesetzliche Vertreter _____

gesetzliche Vertreter (Vorname, Name) _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt _____

ggf. Wahlpflichtbaustein _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Berichtshefts erfolgt ¹⁾ schriftlich elektronisch

A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung ¹⁾

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = _____ Monate

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung _____ als/bei Firma / Ort _____ vom _____ bis _____ Monate

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) _____ Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) _____ Monate/ Tage
(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife: 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur: 12 Monate.)

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ Monate

B) Die Probezeit beträgt ¹⁾ 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C) Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € _____ Im 1. Ausbildungsjahr € _____ Im 2. Ausbildungsjahr € _____ Im 3. Ausbildungsjahr € _____ Im 4. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach **F)** vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E) Die **Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____

F) Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet. Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HwO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

_____ Ort und Datum

Unterschrift Betrieb (Inhaber/in)

Unterschrift Ausbilder/in

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift gesetzl. Vertreter/in

§ 1 Ausbildungsdauer (zur besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet)

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (s. A)¹ Eine vorangegangene Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1.8.2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG). Nach § 27b, Abs. 1 HwO bzw. § 8, Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (s.A und B)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter (s. A) vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen. Die Ausbildungsordnungen können bei (<http://www.bibb.de>) kostenlos heruntergeladen werden. Auf Anforderung stellt die Handwerkskammer diese auch in Papierform zur Verfügung.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

c) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

d) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsinhaltschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, wozu der Auszubildende den Auszubildenden ermächtigt, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche

Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich,

c) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

d) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

Die Buchstaben z.B. (s.A bis s.F) weisen auf den Text der Vertragsseite

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (s. F) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Höhe und Fälligkeit (s. D)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs.2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 5 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (s. C)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem JArbSchG 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gem. § 8 Abs.1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (s. E)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Endet die Ausbildung nach dem 30.6., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

c) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

d) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter (s. F) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 12 Vertragsergänzungen und -berichtigungen

Die Vertragspartner erklären ihr Einverständnis, dass die Handwerkskammer vor Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse Ergänzungen bzw. Berichtigungen vornimmt, sofern der Vertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den tarifvertraglichen Vereinbarungen entspricht.



Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)**

und dem **Auszubildenden****

Betriebsnummer (Handwerkskammer)

_____-_____
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit männl. weibl. div.

Firma / Name

Vorname, Name

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

PLZ Ort

Telefon / Fax

Telefon / E-Mail

E-Mail

Ärztliche Erstuntersuchung ¹⁾ ja nein **muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 ArbSchG)** ja nein nicht beigelegt, da volljährig

Ausbilder (Vorname, Nachname)

Art gesetzliche Vertreter

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

gesetzliche Vertreter (Vorname, Name)

Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon

Straße, Haus-Nr.

Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort

PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt _____

ggf. Wahlpflichtbaustein _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Berichtshefts erfolgt ¹⁾ schriftlich elektronisch

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung ¹⁾

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = _____ Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung _____ Monate

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) _____ Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) _____ Monate/ Tage

(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife: 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur: 12 Monate.)

somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ Monate

B Die Probezeit beträgt ¹⁾ 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € _____ Im 1. Ausbildungsjahr € _____ Im 2. Ausbildungsjahr € _____ Im 3. Ausbildungsjahr € _____ Im 4. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach **F** vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E Die Urlaubsdauer richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____
_____	Werk- oder	_____	Arbeitstage im Kalenderjahr	_____

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet. Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum

Unterschrift Betrieb (Inhaber/in)

Unterschrift Ausbilder/in

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift gesetzl. Vertreter/in

Blatt 4 : Zur weiteren Verwendung

Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Lehrlingsrolle Tel. 06131 9992 - 640 - E-Mail: lehrlingsrolle@hwk.de

§ 1 Ausbildungsdauer (zur besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet)

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (s. A)¹ Eine vorangegangene Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1.8.2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG). Nach § 27b, Abs. 1 HwO bzw. § 8, Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (s. A und B)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter (s. A) vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen. Die Ausbildungsordnungen können bei (<http://www.bibb.de>) kostenlos heruntergeladen werden. Auf Anforderung stellt die Handwerkskammer diese auch in Papierform zur Verfügung.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

e) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

f) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, wozu der Auszubildende den Auszubildenden ermächtigt, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche

Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich,

e) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

f) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

Die Buchstaben z.B. (s.A bis s.F) verweisen auf den Text der Vertragsseite

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (s. F) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Höhe und Fälligkeit (s. D)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 5 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (s. C)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem JArbSchG 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gem. § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (s. E)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Endet die Ausbildung nach dem 30.6., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

e) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

f) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter (s. F) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 12 Vertragsergänzungen und -berichtigungen

Die Vertragspartner erklären ihr Einverständnis, dass die Handwerkskammer vor Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse Ergänzungen bzw. Berichtigungen vornimmt, sofern der Vertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den tarifvertraglichen Vereinbarungen entspricht.

für die Handwerkskammer

**Betrieblicher Ausbildungsplan
Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung**

Name des Ausbildungsbetriebes

Vorname, Name des Ausbilders/der Ausbilderin

Vorname, Name des/der Auszubildenden

Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/
Schwerpunkt/
Wahlqualifikation

Ausbildungsbeginn

Ausbildungsende

Ausbildungsdauer (Monate)

**Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor.
Es wird bestätigt, dass:**

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

dem/der Auszubildenden die Ausbildungsordnung vorliegt und

der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.

oder

die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigefügt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder persönlichen Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst. Bitte beachten Sie, falls die Gesellenprüfung auf einen Termin nach dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende fällt, dass eine Gebühr für die Verlängerung des Ausbildungsvertrages erhoben werden kann, wenn der vereinbarte Ausbildungsvertragsbeginn außerhalb der Zeiträume vom 1. August bis zum 1. Oktober und vom 1. Februar bis zum 1. April liegt.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Firmenstempel/ Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Hinweis: diese Anlage ist der Handwerkskammer zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag einzureichen.

Die aktuelle Ausbildungsordnung finden Sie unter www.bibb.de/berufe.

Die Handwerksberufe sind mit dem Kürzel "Hw" gekennzeichnet.

Betrieblicher Ausbildungsplan
Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Name des Ausbildungsbetriebes

Vorname, Name des Ausbilders/der Ausbilderin

Vorname, Name des/der Auszubildenden

Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/
Schwerpunkt/
Wahlqualifikation

Ausbildungsbeginn

Ausbildungsende

Ausbildungsdauer (Monate)

**Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß
Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor.**

Es wird bestätigt, dass:

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

dem/der Auszubildenden die Ausbildungsordnung vorliegt und

der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.

oder

die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigefügt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder persönlichen Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst. Bitte beachten Sie, falls die Gesellenprüfung auf einen Termin nach dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende fällt, dass eine Gebühr für die Verlängerung des Ausbildungsvertrages erhoben werden kann, wenn der vereinbarte Ausbildungsvertragsbeginn außerhalb der Zeiträume vom 1. August bis zum 1. Oktober und vom 1. Februar bis zum 1. April liegt.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Firmenstempel/ Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Hinweis: die aktuelle Ausbildungsordnung finden Sie unter www.bibb.de/berufe.
Die Handwerksberufe sind mit dem Kürzel "Hw" gekennzeichnet.

Betrieblicher Ausbildungsplan
Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Name des Ausbildungsbetriebes

Vorname, Name des Ausbilders/der Ausbilderin

Vorname, Name des/der Auszubildenden

Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/
Schwerpunkt/
Wahlqualifikation

Ausbildungsbeginn

Ausbildungsende

Ausbildungsdauer (Monate)

Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor.

Es wird bestätigt, dass:

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

dem/der Auszubildenden die Ausbildungsordnung vorliegt und

der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.

oder

die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigefügt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder persönlichen Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst. Bitte beachten Sie, falls die Gesellenprüfung auf einen Termin nach dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende fällt, dass eine Gebühr für die Verlängerung des Ausbildungsvertrages erhoben werden kann, wenn der vereinbarte Ausbildungsvertragsbeginn außerhalb der Zeiträume vom 1. August bis zum 1. Oktober und vom 1. Februar bis zum 1. April liegt.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Firmenstempel/ Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Hinweis: die aktuelle Ausbildungsordnung finden Sie unter www.bibb.de/berufe.
Die Handwerksberufe sind mit dem Kürzel "Hw" gekennzeichnet.

An die

Für die Dauer der Berufsausbildung ist der/die Auszubildende grundsätzlich verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen. Ergänzen Sie die noch offenen Daten und senden Sie diese Anmeldung an die für Ihren Ausbildungsort zuständige berufsbildende Schule.

I. Auszubildende / Auszubildender

Vorname./Name

Straße, Nr. PLZ, Ort

Telefon Notfall-Telefon*

Geschlecht männl. weibl. div. Nationalität

Geburtsdatum:* Geburtsort: Konfession*

Behinderung / Krankheiten, soweit sie für die Berufsschule von Bedeutung sind:*

II. Bisheriger Schulbesuch

Datum der Einschulung:* Entlassen Klasse:*

Datum des Abschluss-/ Abgangs - Zeugnisses:* Letzte Schule:*

III. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen

Vorname./Name

Straße, Nr. PLZ, Ort

IV. Berufsausbildungsverhältnis

Ausbildungsberuf Fachrichtung Schwerpunkt Wahlqualifikation

Ausbildungsbeginn Ausbildungsende Ausbildungsdauer (Monate)

V. Beschäftigungsverhältnis

Beschäftigt als Dauer:* Monate

VI. Ausbildungs-/Beschäftigungsverhältnis (Anschrift/Firmenstempel)

Name / Firma

Straße, Nr. PLZ, Ort

Telefon FAX-Nr.

E-Mail

Ort, Datum *



Unterschrift der/des Auszubildenden bzw. der/des Sorgeberechtigten

Zum Verbleib im Ausbildungsbetrieb!

Bestätigung über die erfolgte Unterweisung gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Name, Vorname _____

Gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind Jugendliche in jedem Betrieb über die Unfall- und Gesundheitsgefahren wiederholt zu unterweisen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unterweisung über Gefahren (vor Beginn der Beschäftigung)

Ich bestätige hiermit, dass ich heute bei Beginn meines Beschäftigungsverhältnisses über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen ich bei der Beschäftigung ausgesetzt bin, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durch meinen Arbeitgeber/meine Arbeitgeberin ausdrücklich unterwiesen worden bin.

(Ort) _____ den _____
(Unterschrift)

Unterweisung über besondere Gefahren (erstmalige Beschäftigung an Maschinen usw.)

Ich bestätige hiermit, dass ich heute vor der erstmaligen Beschäftigung

- a. an Maschinen
- b. an gefährlichen Arbeitsstellen
- c. mit Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist,

über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten von meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber unterwiesen worden bin.

(Ort) _____ den _____
(Unterschrift)

Zum Verbleib im Ausbildungsbetrieb!

Wiederholung der Unterweisungen

(Gemäß § 29 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Unterweisungen mindestens halbjährlich zu wiederholen.)

Name, Vorname _____

Ich bestätige hiermit, dass ich erneut über die Gefahren, die mit einer Beschäftigung in meinem Beruf und Betrieb verbunden sind, belehrt worden bin.

(Ort) _____ den _____
(Unterschrift) _____

(Ort) _____ den _____
(Unterschrift) _____

(Ort) _____ den _____
(Unterschrift) _____

(Ort) _____ den _____
(Unterschrift) _____

(Ort) _____ den _____
(Unterschrift) _____

(Ort) _____ den _____
(Unterschrift) _____

Absender:

An die
Handwerkskammer Rheinhessen
Lehrlingsrolle
Dagobertstraße 2
55116 Mainz

Berufsausbildungsvertrag

Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle.

- Berufsausbildungsvertrag (Blatt1: Für die Handwerkskammer)
- Antrag auf Eintragung
- Anlage "Betrieblicher Ausbildungsplan" (für die Handwerkskammer)

- Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (bei minderjährigen Auszubildenden)
- ggf. Anrechnungsnachweise auf Lehrzeit (z.B. Zeugnisse, etc.)
- ggf. vollständige Ausbilderunterlagen, sofern diese noch nicht vorliegen

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen